

# Vorbereitung zur Wiederverwendung stärken

## Rechtliche und praktische Anforderungen an einen umweltfreundlichen Umgang mit Elektro(nik)altgeräten

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung (VzWv) von Elektroaltgeräten kann einen erheblichen Beitrag zum Ressourcenschutz leisten. Im Gegensatz zum Recycling oder der Verbrennung der Altgeräte bleiben die meisten verarbeiteten Rohstoffe für eine weitere Nutzung erhalten. Außerdem ersetzen Second-Hand-Geräte Neuware und tragen damit zusätzlich zum Umweltschutz bei. Aus Sicht des NABU hat die Bundesregierung bei der Verabschiedung des ElektroG2 im Oktober 2015 versäumt, Rechtsklarheit für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu schaffen. Der NABU hat daher die cyclos GmbH mit einer Studie beauftragt, die Kommunen und Wiederverwendungseinrichtungen (Wve) als Praxishilfe dient, aktuelle rechtliche Unklarheiten klar benennt und erste mögliche Lösungsansätze aufzeigt, wie künftig mehr Elektroaltgeräte den Weg in die Wiederverwendung finden.

## Die Herausforderung

Elektro(nik)altgeräte, umgangssprachlich häufig E-Schrott genannt, gehören weltweit zu den am schnellsten anwachsenden Abfallfraktionen. Sowohl die Rohstoffgewinnung als auch die Produktion, der Gebrauch und die Entsorgung von Elektrogeräten haben zum Teil erhebliche negative Umweltauswirkungen. Dazu zählen die Ressourcenausbeutung in ökologisch sensiblen Regionen, der hohe Energieverbrauch sowie die Verseuchung von Böden durch die massenhaft stattfindende illegale Entsorgung.

Laut Umweltbundesamt wurden in 2013 1,6 Millionen Tonnen Elektrogeräte in Verkehr gebracht und 727.000 Tonnen Elektroaltgeräte zurückgenommen. Deutschland erreicht damit eine Rücknahmequote von 45 Prozent. Was mit dem Rest der wertvollen, weil wertstoffhaltigen Altgeräte passiert, ist ungewiss. Viele Altgeräte verstauben in Schubladen und Kellern, häufig werden vor allem Kleingeräte falsch im Restmüll entsorgt. Ein großer Teil aber wird unsachgemäß behandelt oder ohne Kontrolle ins Ausland verschafft und dort nicht fachgerecht entsorgt.

Zum Schutz von Umwelt und Ressourcen müssen also die Sammelmengen von Elektro-schrott gesteigert werden, am besten durch verbraucherfreundliche Rückgabesysteme. Mindestens ebenso wichtig ist es, die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Altgeräte zu verbessern. Die VzWv wird im Kreislaufwirtschaftsgesetz definiert als „jedes



### Kontakt

#### NABU Bundesverband

Sascha Roth  
Referent für Umweltpolitik

Tel. +49 (0)30 284 984 1660

Fax +49 (0)30 284 984 3660

Sascha.Roth@NABU.de

*Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren“.* Obwohl sie aus Ressourcensicht die beste Behandlungsform ist und entsprechend die zweite Stufe der Abfallhierarchie bildet, sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen für öffentlich-rechtliche Entsorger (öRE) und Wiederverwendungseinrichtungen (Wve) schwierig.

Für dieses Verwertungsverfahren muss ein robuster Rechtsrahmen geschaffen werden, der allen beteiligten Akteuren Sicherheit und Klarheit bei sämtlichen mit der VzWv verbundenen Tätigkeiten und Behandlungsschritten liefert. Denn aktuell werden lediglich 1-2 Prozent der in Verkehr gebrachten Elektro(nik)geräte wiederverwendet oder der VzWv zugeführt. Das Umweltbundesamt hält eine Steigerung auf 5-15 Prozent der Sammelmenge für möglich.

Die ökologischen Herausforderungen, aber auch die Potenziale für einen besseren Ressourcenschutz erlauben keinen Aufschub in die nächste Legislaturperiode. Mit der Schaffung eines rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens, der die Vorbereitung zur Wiederverwendung fördert, muss jetzt entsprechend ambitioniert begonnen werden.

## Rechtssicherheit schaffen

Die Bundesregierung hat es mit der 2015 verabschiedeten Novelle des ElektroG verpasst, für Kommunen und Wiederverwendungseinrichtungen klare Rechtsstrukturen zu schaffen, die eine praktische Umsetzung der VzWv erleichtert hätten. Stattdessen wurde die Festlegung konkreter Regeln durch zwei Verordnungsermächtigungen in eine unbestimmte Zukunft verschoben. Auch das Merkblatt M31 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) geht zu wenig in der Tiefe auf prozesstechnische Anforderungen bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung ein. In den Fällen, in denen die LAGA M31 aber klare Vorgaben macht („schonende Erfassung und Transport“), sollte diese **Vollzugshilfe einen rechtlich verbindlichen Charakter** durch die Einbindung in das ElektroG erhalten. Insgesamt lassen die rechtlichen Rahmenbedingungen vermuten, dass VzWv als Verfahren derzeit in Deutschland nicht vorrangig gesehen wird und ein hoher Konkretisierungsbedarf besteht.

Die Studie verdeutlicht, dass gerade die komplexe juristische und regulatorische Situation alle an der VzWv beteiligten Akteure, insbesondere kommunale Sammelstellen und Wve, hemmt. Weitere besonders problematische Faktoren sind unsachgemäße Erfassung und Transport der Elektroaltgeräte sowie der erschwerte Zugang zu Altgeräten, die für eine VzWv geeignet sind. Alle diese Hindernisse gilt es durch entsprechende Vorgaben zu überwinden.

Die Studie unterstützt frühere Forderungen des NABU nach einem vielseitigen Maßnahmenkatalog, der über die geplanten Verordnungen nach §§ 11 und 24 ElektroG2 hinausgeht. Diese können zwar wichtige Voraussetzungen schaffen, wenn es zum Beispiel um den **Zutritt von Wve zu kommunalen Sammelstellen** sowie **Anforderungen an den Datenschutz** bei der VzWv geht. Es bedarf aber auch Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des ElektroG2 sowie Regelungen, die das Produktdesign von Elektro(nik)geräten in den Fokus nehmen.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das ElektroG2 müssen geändert werden, da nach aktuellem Recht Wiederverwendungseinrichtungen nur die Entnahme von durch Kommunen optierten Altgeräten aus den Sammelcontainern erlaubt ist. Durch das ElektroG2 wurde die Optierung allerdings erschwert, so dass in Zukunft mit geringeren Optierungsmengen und damit verwertbaren Altgeräten für die VzWv zu rechnen ist. Die Studie zeigt, wie Wve durch eine entsprechende Ausgestaltung der **Dokumentationspflicht in Kombination mit einer entsprechenden Zertifizierung Zugang zu einer größeren Menge an Altgeräten** erhalten können, ohne das Problem des „Cherry Picking“ (illegale Herausnahme ökonomisch interessanter Altgeräte) zu vernachlässigen.

Grundvoraussetzungen, damit Altgeräte für die VzWv zur Verfügung stehen, sind die **schonende und bruch sichere Erfassung** und ein **entsprechend vorsichtiger Transport**. Die LAGA M31 beschreibt dafür besonders geeignete Verfahren. In der Alltagspraxis kommt es durch die falsche Handhabung von Entsorgungsunternehmen zur erheblichen Beschädigung von Altgeräten, so dass bei der Ankunft in den Erstbehandlungsanlagen eine VzWv nicht mehr möglich ist. Neben klaren rechtlichen Vorgaben ist es daher nötig, dass der **Vollzug** der Regeln im Alltag entsprechend kontrolliert und bei **abweichendem Verhalten sanktioniert** wird.

Die Verordnung nach §11 ElektroG2 muss klare Vorgaben für die **Zertifizierung von Wiederverwendungseinrichtungen** machen, denn bisher sind die Anforderungen an diese noch nicht angemessen geregelt. Dabei sollte auch überprüft werden, ob Wve wirklich alle Verfahrensschritte einer Erstbehandlungsanlage durchführen müssen, da bei der VzWv zum Beispiel die Schadstoffentfrachtung oder die Gewinnung von Wertstoffen nicht als Behandlungsschritte vorgesehen sind. Es müssen **Mindestanforderungen** an die verschiedenen **Behandlungsschritte der VzWv** (insbesondere Prüfung und Prozesse der Wiederverwendung, Erfassung und Übernahme der Altgeräte) festgelegt werden, das **Mengenmonitoring und weitere Dokumentationspflichten** definiert werden und **Haftungsfragen der neu vermarkteten Produkte** beantwortet werden. Durch klare Zertifizierungsstandards kann der Zutritt der Wve auf Sammelstellen (etwa durch eine Aufnahme in ein zentrales Register) erleichtert werden, ohne das Risiko der unkontrollierten Entnahme von Altgeräten zu erhöhen.

Um die Vorbereitung zur Wiederverwendung als umweltfreundliche Behandlung von Elektro(nik)altgeräten gegenüber anderen Verfahren zu priorisieren, sollte schließlich auch eine **verpflichtende definierte VzWv-Quote** eingeführt werden und die derzeitige Summenquote (Recyclingmenge und VzWv) ersetzen. Spanien, Belgien und Frankreich haben bereits Erfahrung mit der Einführung von freiwilligen und verpflichtenden Quoten und erwarten neben Schutz von Ressourcen auch die Schaffung von Arbeitsplätzen. Dabei sollten nicht nur öffentlich-rechtliche Entsorger (örE) adressiert werden, sondern auch **Mindestmengen für die VzWv** für die **Rücknahmestellen des Handels** vorgegeben werden. Der NABU hält eine „Start“-Quote von fünf Prozent für sinnvoll. Diese sollte dynamisch angelegt sein und nach Prüfung regelmäßig erhöht werden. Die Quote hilft die Mengenkontrolle der tatsächlich wiederverwendeten (Alt-)Geräte zu verbessern. Denn im aktuellen ElektroG2 ist keine statistische Berichterstat-

tung nur für die VzWv vorgesehen und die Mengenermittlung ist nicht einheitlich geregelt.

#### Weitere fördernde Maßnahmen durch Bund und Länder

- Stärkere Berücksichtigung von Geräten aus der VzWv bei öffentlichen Beschaffungsmaßnahmen
- Förderung von Produkten aus der VzWv durch ermäßigten Mehrwertsteuersatz oder Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung beim Kauf von Geräten aus der VzWv
- Stärkere konkrete Umsetzung der Abfallvermeidungsprogramme, welche die fachliche, organisatorische oder finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen, wie eben den Wiederverwendungseinrichtungen vorsieht. Dazu zählt auch die Entwicklung von Qualitäts- und Gütesiegeln für ReUse-Betriebe.
- Stärkere Einbeziehung von sozialwirtschaftlichen Aspekten in den Ausschreibungs- und Vergabeverfahren
- Ein umweltschonendes Produktdesign, das die Reparierbarkeit von Geräten verbessert, sollte eine stärkere Verbindlichkeit im ElektroG2 erfahren

## Handel und Hersteller stärker in die Verantwortung nehmen

Das novellierte ElektroG sieht eine stärkere Verantwortung des Handels vor, wenn es um die Einrichtung von Rücknahmestellen geht. Trotz einer längeren Übergangsfrist tun sich stationäre und Online-Händler schwer, ihren Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen und Verbraucher über die neuen Rückgaberechte zu informieren. Nichtsdestotrotz gehen Gesetzgeber und Handel davon aus, dass sich mit den neuen Pflichten für den Handel auch höhere Sammelmengen für Elektroaltgeräte ergeben werden.

Diese zusätzlichen qualitativ hochwertigen Geräte sollten ebenfalls verpflichtend auf die Eignung zur VzWv überprüft werden. Der Handel unterliegt nicht wie die öRE einem Separierungsverbot. So hat er die Möglichkeit, sowohl mit Kommunen bei der VzWv zu kooperieren als auch mit Dritten zusammenzuarbeiten, wenn er die Verwertung der erfassten Mengen selber übernehmen will. Der Gesetzgeber sollte die Möglichkeit evaluieren, zertifizierte Wiederverwendungseinrichtungen als Annahmestellen für die Händler und Hersteller zuzulassen. Um diese Kooperation weiter zu fördern, muss eine separate VzWv-Quote extra für die Handelsrücknahme eingeführt werden. Händler hätten damit einen Anreiz, ihre Geschäftsmodelle für Second-Hand-Geräte auszubauen.

Für die Hersteller braucht es strikere Vorgaben, damit die spätere Aufarbeitung und Demontage sowie die Reparatur der Geräte bereits in der Produktdesignphase mitgedacht werden. Die Vorgaben, die § 4 ElektroG für die Produktgestaltung macht, sind lediglich Gestaltungsgebote und werden bei Nicht-Beachtung nicht sanktioniert. Der Paragraph führt in der Praxis daher zu keiner Verhaltensänderung bei den Herstellern. Eine Einführung von Sanktionen bei Nicht-Befolgen des §4 ElektroG kann ein erster Schritt in die richtige Richtung sein. Gleichzeitig muss ein Set von Mindestanforderun-

gen an Lebensdauer, Standardisierung und Normung von Elektro(nik)geräten entwickelt werden. Zudem sollten Hersteller Verbraucher besser über die Umweltperformance ihrer Geräte informieren müssen. Das schließt einen einfacheren Zugang zu Produktbeschreibungen sowie Informationen zur erwarteten Nutzungsdauer und bekannten Fehlfunktionen mit ein.

Schließlich müssen Hersteller dazu angehalten werden, durch eine entsprechende Produktkonzeption Datenlöschungen so leicht und schnell wie möglich zu machen. Denn die Löschung von Daten nimmt einen langen und damit kostenintensiven Zeitraum im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung ein.

Impressum: © 2016, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.  
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, [www.NABU.de](http://www.NABU.de). Text: Sascha Roth,  
Fotos: NABU/E. Neuling, 09/2016